

Schriften zum Völkerrecht

Band 83

Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen

Eine Untersuchung ihrer Bedeutung im Völkerrecht
sowie im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika
und der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Frank Montag



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

FRANK MONTAG

Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen

Schriften zum Völkerrecht

Band 83

Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen

Eine Untersuchung ihrer Bedeutung im Völkerrecht
sowie im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika
und der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Frank Montag



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Montag, Frank:

Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen
Wirkungen: e. Unters. ihrer Bedeutung im
Völkerrecht sowie im Recht d. Vereinigten Staaten
von Amerika u. d. Bundesrepublik Deutschland / von
Frank Montag. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.
(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 83)
ISBN 3-428-05980-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-05980-8

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist in leicht veränderter Form von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1984/85 als Dissertation angenommen worden. Referent war Herr Professor Dr. Christian Tomuschat, Korreferent Herr Professor Dr. Jost Pietzcker.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christian Tomuschat, möchte ich für die Anregung zu dieser Untersuchung, seinen Rat und seine stete wissenschaftliche und menschliche Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit sehr herzlich danken. Großen Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Louis B. Sohn und Herrn Professor Dean Rusk, die mich während meines Studienaufenthaltes an der University of Georgia School of Law betreut und die Arbeit durch vielfältige Anregungen und Ratschläge entscheidend gefördert haben. Ferner bin ich Frau Elke Weyer, die die Herstellung des maschinenschriftlichen Manuskripts mit stets gleichbleibender Freundlichkeit und großer Geduld übernommen hat, zu herzlichem Dank verpflichtet. Schließlich gilt mein Dank dem Bundesminister des Innern, der die Drucklegung durch einen großzügigen Zuschuß gefördert hat.

Rechtsprechung und Literatur konnten bis Frühjahr 1985 berücksichtigt werden.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

TEIL I

Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen im Völkerrecht

Kapitel 1

Einleitung

I. Das Phänomen völkerrechtlicher Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen	21
1. Die geschichtliche Entwicklung der vorläufigen Anwendung von Verträgen	23
2. Gründe für die vorläufige Anwendung von Verträgen	30
3. Kategorien der vorläufig angewendeten Verträge	32
II. Die Probleme der vorläufigen Anwendung von Verträgen	33

Kapitel 2

Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

I. Artikel 25 Wiener Vertragsrechtskonvention	35
II. Die Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung	39
1. Ältere Theorien	39
a) Stillschweigende Ratifikation	39
b) Vorläufige Zustimmung	40
c) Vorläufige Anwendung im wesentlichen ohne Bindungswirkungen	41
aa) Immer ohne Bindungswirkungen	41
bb) Rückwirkende Bindung nach der Ratifikation	42

2. Moderne Theorien	43
a) Vorläufige Anwendung als grundsätzlich bindender Akt	44
b) Vorläufige Anwendung als eigenständige nichtbindende Vereinbarung	47
c) Vermittelnde Theorie	48
aa) Ihre dogmatischen Vorteile	48
bb) Ihre Übereinstimmung mit der Staatenpraxis	53
cc) Ihre Übereinstimmung mit Art. 25 der Wiener Vertragsrechtskonvention	59
dd) Ergebnis	61
 III. Die rechtlichen Wirkungen vorläufig angewandter Verträge	62
1. Vorläufige Anwendung und Ratifikationserfordernis	62
a) Verpflichtung zur Ratifikation	63
b) Verpflichtung der Regierung, einen Vertrag der Legislative zur Zustimmung vorzulegen	65
c) Die Gutgläubensverpflichtung des Art. 18 Wiener Vertragsrechtskonvention	67
2. Die Beziehung zwischen einem vorläufig angewandten Vertrag und einem vorangegangenen Vertrag über dieselbe Materie	68
3. Die Meistbegünstigungsklausel	71
4. Sanktionen für die Verletzung eines vorläufig angewandten Vertrages ..	71
5. Vorläufig angewandte Verträge und Schiedsklauseln	72
6. Die völkerrechtliche Wirksamkeit eines verfassungswidrigen vorläufig angewandten Vertrages	74
7. Beendigung der vorläufigen Anwendung	80

Kapitel 3

Gründungsvereinbarungen vorbereitender Organe internationaler Organisationen

I. Einleitung	83
 II. Vorbereitende Organe mit bloßen Vorbereitungsfunktionen	86
 III. Vorbereitende Organe mit materiellen Funktionen	90

Inhaltsverzeichnis	11
1. Die Organisationen	91
a) International Refugee Organisation	91
b) World Health Organisation	91
c) International Civil Aviation Organisation	93
2. Rechtliche Bewertung	94
 IV. Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and the International Tribunal for the Law of the Sea	96
1. Einleitung	96
2. Das Mandat des vorbereitenden Ausschusses	99
a) Vorbereitende Aufgaben	99
b) Materielle Aufgaben	100
c) Vorbereitender Investitionsschutz	101
3. Rechtliche Probleme der Resolutionen I und II	104
a) Verbindlichkeit des Resolutionsregimes	104
b) Verpflichtung des Zeichners zur Ratifikation?	108
c) Eigenständiger Tiefseebergbau trotz Zeichnung?	108
d) Bewertung des Resolutionsregimes	109

TEIL II

Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen im innerstaatlichen Recht

Kapitel 4

Vorläufig angewendete Verträge im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika

I. Einleitung	113
 II. Das Vertragsschlußverfahren nach der US-Verfassung	114
1. Verträge	115
2. Executive Agreements	117
a) Executive Agreements, die aufgrund eines Vertrages abgeschlossen werden	118

b) Congressional-Executive Agreements	119
c) Sole Executive Agreements	121
3. Völkerrechtliche Vereinbarungen im innerstaatlichen Recht	124
a) Völkerrechtliche Vereinbarungen als "Law of the Land"	124
b) Unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vereinbarungen ..	125
c) Verfassungsrechtliche Einschränkungen	127
III. Vorläufig angewendete Verträge im amerikanischen Verfassungsrecht ...	128
1. Die Rechtsnatur vorläufig angewandter Verträge im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten	128
2. Die Befugnis des Präsidenten zur vorläufigen Anwendung völkerrecht- licher Vereinbarungen	130
a) Sole Executive Agreements	130
b) Executive Agreements nach vorheriger Ermächtigung durch den Kongress oder auf der Grundlage eines Vertrages	131
c) Vorläufige Anwendung von Verträgen oder Congressional-Executive Agreements vor der Zustimmung der Legislative	132
aa) Rohstoffabkommen	133
bb) Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT)	138
cc) Andere völkerrechtliche Vereinbarungen	142
d) Schlußfolgerungen	143
3. Die Wirkungen einer vorläufig angewandten völkerrechtlichen Verein- barung im innerstaatlichen Recht	148

Kapitel 5

Gründungsvereinbarungen vorbereitender Organe internationaler Organisationen im innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten

I. Einleitung	150
II. Die Kompetenz des Präsidenten ...	155
1. Praxis der Vereinigten Staaten	155
a) Vorbereitende Organe mit bloßen vorbereitenden Funktionen	155
b) Vorbereitende Organe mit materiellen Funktionen	156
2. Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Präsidenten	158
III. Die innerstaatliche Wirkung von Entscheidungen vorbereitender Organe .	162

Kapitel 6

Vorläufig angewendete Verträge im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland

I. Einleitung	164
II. Das Vertragsschlußverfahren des Art. 59 GG im einzelnen	166
1. Verträge (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG)	166
a) Politische Verträge	167
b) Verträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen	168
2. Verwaltungsabkommen (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG)	170
a) Normative Verwaltungsabkommen	171
b) Administrative Verwaltungsabkommen	172
3. Völkerrechtliche Abkommen im innerstaatlichen Recht	173
a) Innerstaatliche Geltung	173
b) Unmittelbare Anwendbarkeit	175
c) Verfassungsrechtliche Schranken	177
III. Vorläufig angewendete Verträge im deutschen Recht	177
1. Die Rechtsnatur vorläufig angewandter Verträge im deutschen Recht ..	178
2. Die Praxis der Bundesrepublik Deutschland	179
a) Vorläufig angewandte Verwaltungsabkommen	180
aa) Administrative Verwaltungsabkommen	180
bb) Normative Verwaltungsabkommen	181
b) Vorläufig angewandte zustimmungsbedürftige Verträge	184
aa) Vorläufige Anwendung nach Erlass des Zustimmungsgesetzes und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde	184
bb) Vorläufige Anwendung vor Erlass des Zustimmungsgesetzes, aber innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken	187
cc) Vorläufige Anwendung vor Erlass des Zustimmungsgesetzes, das jedoch rückwirkend in Kraft tritt	188
dd) Vorläufige Anwendung vor Erlass des Zustimmungsgesetzes ..	190
c) Schlußfolgerungen aus der Praxis der Bundesrepublik Deutschland ..	195
3. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der vorläufigen Anwendung völ- kerrechtlicher Verträge vor Erlass des Zustimmungsgesetzes	200
a) Die Funktion der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften ..	202
b) Die in der Literatur geäußerten Meinungen	205

c) Äußerungen der Verfassungsorgane	207
d) Eigene Stellungnahme	209
4. Vorläufig angewendete Abkommen im innerstaatlichen Recht	218

Kapitel 7

Gründungsvereinbarungen vorbereitender Organe internationaler Organisationen im Recht der Bundesrepublik

I. Einleitung	224
II. Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik in internationalen Organisationen nach dem Grundgesetz	225
III. Vorbereitende Organe internationaler Organisationen im Lichte des Grundgesetzes	228
1. Praxis der Bundesrepublik	229
a) Vorbereitende Organe mit reinen Vorbereitungsaufgaben	229
b) Vorbereitende Organe mit materiellen Befugnissen	230
2. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in vorbereitenden Organen	231
a) Vorbereitende Organe mit bloßen Vorbereitungsfunktionen	231
b) Vorbereitende Organe mit materiellen Befugnissen	233
3. Innerstaatliche Wirkungen der Entscheidungen von vorbereitenden Organen	240

Kapitel 8

Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen im Völkerrecht	241
1. Vorläufig angewendete Verträge	241
2. Gründungsvereinbarungen vorbereitender Organe internationaler Organisationen	245

	Inhaltsverzeichnis	15
II.	Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen im Verfassungsrecht	247
1.	Vereinigte Staaten von Amerika	248
2.	Bundesrepublik Deutschland	250
III.	Schlußbetrachtung	252
	Literaturverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

A	= General Assembly
aaO	= am angegebenen Ort
AbI. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Add.	= Addendum
AFDI	= Annuaire Francais de Droit International
AJIL	= American Journal of International Law
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
App.	= Appeal
ASIL Proc.	= Proceedings of the American Society of International Law
Aufl.	= Auflage
AVR	= Archiv des Völkerrechts
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz
AWV	= Außenwirtschaftsverordnung
BAnz.	= Bundesanzeiger
Bd.	= Band
BFHE	= Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs
BGBL.	= Bundesgesetzblatt
BGHZ	= Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs
B. I. S. D.	= Basic Instruments and Selected Documents
BMin.	= Bundesminister
BPatG	= Bundespatentgericht
BT-Drs.	= Bundestagsdrucksache
BVerfGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BYbIL	= British Yearbook of International Law
Cal. App. 2d	= Reporter of the Californian Court of Appeals, second series
C. C. P. A.	= Court of Customs and Patent Appeals
chapt.	= chapter
Cir.	= Circuit
Comm.	= Committee
Conf.	= Conference
Cong.	= Congress
Corn. L. Q.	= Cornell Law Quarterly
CoW	= Committee of the Whole
D. C.	= District of Columbia
D. Ct.	= District Court
Dept.	= Department

DGVR	= Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht
Diss.	= Dissertation
Doc.	= Document
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsbllatt
EA	= Europa Archiv
EAS	= Executive Agreement Series
ECITO	= European Central Inland Transport Organisation
ed.	= editor
E. D. N. Y.	= Eastern District of New York
EFG	= Entscheidungen der Finanzgerichte
ELR	= European Law Review
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
F. 2d	= Federal Reporter, second series
FAM	= Foreign Affairs Manual
FAO	= Food and Agricultural Organisation
FG	= Finanzgericht
Fn.	= Fußnote
Fs.	= Festschrift
F. Supp.	= Federal Supplement
GAJ. Int'l & Comp. L.	= Georgia Journal of International and Comparative Law
GATT	= General Agreement on Tariffs and Trade
George Washington L. Rev.	= George Washington Law Review
GeschO	= Geschäftsordnung
GG	= Grundgesetz
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Harv. Int'l L. J.	= Harvard International Law Journal
Hrsg.	= Herausgeber
IAEA	= International Atomic Energy Agency
ICAO	= International Civil Aviation Organisation
ICJ	= International Court of Justice
ICJ Rep.	= Reports of the International Court of Justice
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
IFAD	= International Fund for Agricultural Development
ILC	= International Law Commission
Illinois L. Rev.	= Illinois Law Review
ILM	= International Legal Materials
IMCO	= International Maritime Consultative Organisation
Iowa L. Rev.	= Iowa Law Review
IRO	= International Refugee Organisation
i. S. d.	= im Sinne des
ITO	= International Transport Organisation
J. Air L. & Com.	= Journal of Air Law and Commerce
JIR	= Jahrbuch des Internationalen Rechts
J. World Tr. L.	= Journal of World Trade Law
JZ	= Juristenzeitung
LG	= Landgericht
MDR	= Monatsschrift des Deutschen Rechts
Mich. L. Rev.	= Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	= Minnesota Law Review
m. w. Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
NILR	= Netherlands International Law Review

Abkürzungsverzeichnis

N. Y. U. J. Int'l L. & Pol.	= New York University Journal of International Law and Politics
O. R.	= Official Records
PCIJ	= Permanent Court of International Justice
PCIJ Rep.	= Reports of the Permanent Court of International Justice
Pet.	= Peters
PICAO	= Provisional International Civil Aviation Organisation
Pol. Sci. Q.	= Political Science Quarterly
pt.	= part
Pub. L.	= Public Law
Rdn.	= Randnummer
Rep.	= Report
RGBL.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des Reichsgerichts
RIAA	= Reports of International Arbitral Awards
Rn.	= Randnummer
Rs.	= Rechtssache
Rz.	= Randziffer
s.	= siehe
S.	= Seite
SchwJIR	= Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
S. D. N. Y.	= Southern District of New York
Sess.	= Session
Slg.	= Sammlung
S. Res.	= Senate Resolution
Stat.	= Statute
Supp.	= Supplement
TIAS	= Treaties and other International Agreements Series
UN	= United Nations
UNCLOS III	= Third United Nations Conference on the Law of the Sea
UNCTAD	= United Nations Conference on Trade and Development
UNESCO	= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNO	= United Nations Organisation
UNTS	= United Nations Treaty Series
UNYb.	= United Nations Yearbook
U. S.	= United States
U. S. C.	= United States Code
U. S. L. W.	= United States Law Week
UST	= United States Treaty Series
v.	= versus
VA. J. Int'l L.	= Virginia Journal of International Law
vgl.	= vergleiche
Vol.	= Volume
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WHO	= World Health Organisation
WVK	= Wiener Vertragsrechtskonvention
Yale L. J.	= Yale Law Journal

Yb.

= Yearbook

YbILC

= Yearbook of the International Law Commission

ZaöRV

= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht

ZRP

= Zeitschrift für Rechtpolitik

TEIL I

Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen im Völkerrecht

Kapitel 1

Einleitung

I. Das Phänomen völkerrechtlicher Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen

Die vorläufige Anwendung von Verträgen ist ein relativ altes Phänomen, welches sich seit mindestens drei Jahrhunderten in der Staatenpraxis feststellen lässt. Es dauerte jedoch bis zum 20. Jahrhundert, bis ihr Gebrauch in den internationalen Beziehungen geläufig wurde. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ist ihre Bedeutung so schnell angewachsen, daß nunmehr Art. 25 der Wiener Vertragsrechtskonvention¹ völlig ihrer Regelung gewidmet ist. Andererseits haben völkerrechtliche Literatur und Rechtsprechung sich trotz der wachsenden Bedeutung der vorläufigen Anwendung bisher noch nicht ausreichend mit ihren vielfältigen rechtlichen Problemen beschäftigt. Nur zwei Monographien untersuchen ihre Rechtsnatur², und nicht eine einzige beschäftigt sich mit den durch sie aufgeworfenen Fragen der Beziehung von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Diese Arbeit stellt den Versuch dar, einige der Probleme zu erhellen, die mit dem fortge-

¹ UN Doc. A/Conf. 39/27, S. 289 (1969), abgedruckt in ILM 8 (1969), 679. Die Konvention ist seit dem 27. 01. 1980 in Kraft, UN Chronicle XVII, Nr. 2 (März 1980), S. 91. Sie ist bisher noch nicht von den Vereinigten Staaten ratifiziert worden. In den Vereinigten Staaten wurde die Zustimmung des Senats verzögert durch eine Kontroverse zwischen einigen Senatoren und der Regierung über die interne Handhabung von Executive Agreements. Es dürfte heute allerdings unumstritten sein, daß die Regelungen der Wiener Vertragsrechtskonvention in weiten Teilen für die Vereinigten Staaten bindend sind, da es sich bei ihnen im wesentlichen um eine Kodifikation schon vorher existierenden Völkergewohnheitsrechts handelt. Eine Art. 25 WVK entsprechende Regelung findet sich in Art. 25 der Draft Articles on Treaties concluded between States and International Organisations or between International Organisations, YbILC 1981, Vol. II, pt. 2, S. 140.

² Krenzler, Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, Diss. Heidelberg 1963; Picone, L'applicazione in via provvisoria degli accordi internazionali, 1973; vgl. auch Vignes, Une notion ambiguë: La Mise en Application Provisoire des Traités, AFDI 18 (1972), 181. Saénz de Santa María, La aplicación provisional de los tratados internacionales en el derecho español, Revista Española de Derecho Internacional 34 (1982), 31, beschäftigt sich nur mit den verfassungsrechtlichen Problemen in Spanien.

setzten Gebrauch von Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen erwartet werden können.

Wenn Regierungen untereinander Verträge abschließen, können grundsätzlich zwei Verfahrensarten unterschieden werden. Die eine Verfahrensart kann als einfaches Vertragsschlußverfahren bezeichnet werden, nämlich in dem Fall, in dem eine Vereinbarung sofort mit der Unterzeichnung in Kraft tritt. Diese Vereinbarungen werden als im vereinfachten Vertragschlußverfahren geschlossene Vereinbarungen (*agreements in simplified form*) bezeichnet. Es ist augenscheinlich, daß in der Regel bei derartigen Abkommen für die vorläufige Anwendung kein Raum bleibt. Die zweite Verfahrensart tritt auf, wenn eine Vereinbarung nicht sofort mit der Unterzeichnung in Kraft tritt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Ratifikation, Annahme oder einem Beitritt der Vertragsstaaten.

Wenn ein Vertrag in Kraft tritt, erlangt er zu diesem Zeitpunkt Geltung. Er wird dann auf alle die konkreten Lebenssachverhalte angewendet, die unter seine Bestimmungen subsumiert werden können³. Die vorläufige Anwendung eines Vertrages ist nun die konkrete Anwendung des Vertrages vor seinem endgültigen Inkrafttreten und folglich vor seiner allgemeinen Anwendbarkeit. Deshalb kann die vorläufige Anwendung grundsätzlich nur in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem endgültigen Inkrafttreten des Vertrages auftreten. Da dies regelmäßig nur bei Verträgen, die vor ihrem endgültigen Inkrafttreten einer Ratifikation oder Annahme durch die Vertragsstaaten bedürfen, in Betracht kommt, wird das Hauptaugenmerk der vorliegenden Untersuchung auf diese Verträge gerichtet.

Eine weitere Spielart völkerrechtlicher Vereinbarungen mit vorläufigen Wirkungen bildet die Errichtung vorbereitender Organe internationaler Organisationen, die die Arbeitsaufnahme der späteren Organisationen vorbereiten sollen. Diese vorläufigen Organisationen oder vorbereitenden Ausschüsse, wie sie gewöhnlich genannt werden, fallen wohl nicht unter eine enge Definition der vorläufigen Anwendung von Verträgen, da die Rechtsakte, die die Vertragsparteien betreffen, nicht unmittelbar auf der Anwendung der Gründungsverträge der internationalen Organisation beruhen, abgesehen von bestimmten finanziellen Verpflichtungen, die zum Teil in den Gründungsverträgen festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten werden vielmehr erst durch die Entscheidungen der vorbereitenden Ausschüsse berührt. Allerdings sind die grundsätzlichen Auswirkungen dieser vorbereitenden Ausschüsse für die Staaten häufig sehr ähnlich denjenigen, die von vorläufig angewendeten Verträgen herröhren, da die vorbereitenden Ausschüsse auch schon tätig werden, bevor die Legislativen den Gründungsverträgen der internationalen Organisationen zustimmen können. Aus diesem Grunde

³ Dazu Krenzler (Fn. 2), S. 3 - 6.

scheint es erforderlich, die vorbereitenden Ausschüsse von internationalen Organisationen in diese Arbeit einzubeziehen.

1. Die geschichtliche Entwicklung der vorläufigen Anwendung von Verträgen

Schon im 17. Jahrhundert wurden Friedensverträge vorläufig angewendet. In diesen Verträgen einigten sich die Parteien regelmäßig auf eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, die natürlich nicht so lange warten konnte, bis der Vertrag durch die Monarchen ratifiziert war. Der berühmteste und am meisten zitierte dieser Verträge ist der Friedensvertrag von Osnabrück, auch Westfälischer Frieden genannt, vom 14. und 24. Oktober 1648⁴, der seine vorläufige Anwendung in Art. 16 Abs. 1 vorsah.

Die vorläufige Anwendung von Verträgen trat schon häufiger im 19. Jahrhundert auf, für welches beispielhaft besonders zwei Verträge zitiert werden⁵. Zunächst ist dies der sog. „Quadruple Alliance Treaty“ vom 25. Juli 1840⁶ zwischen dem Vereinigten Königreich, Österreich, Preußen und Rußland auf der einen Seite und dem Osmanischen Reich auf der anderen. Sein Ziel war die Pazifierung des Mittleren Ostens. Wie in einem Zusatzprotokoll vom selben Tage⁷ vereinbart wurde, sollte Art. 2 dieses Vertrages vorläufig angewendet werden. Das zweite Beispiel ist die Konvention vom 3. Juli 1880⁸, mit der 12 Mächte, einschließlich der Vereinigten Staaten, Frankreich, des Vereinigten Königreiches und des Deutschen Reiches, den Schutz ihrer Staatsangehörigen in Marokko sicherstellen wollten. Art. 18 dieser Konvention sah ihre Ratifikation vor, aber bestimmte auch, daß aufgrund einer außergewöhnlichen Übereinkunft der Parteien die Regelungen der Konvention schon mit ihrer Unterzeichnung in Kraft treten sollten⁹. Die Wahl der Worte „außergewöhnliche Übereinstimmung“ illustriert, daß zu jener Zeit die vorläufige Anwendung noch nicht als normales Mittel des Vertragsschlusses betrachtet wurde¹⁰.

Im 20. Jahrhundert weitete sich der Umfang der Materien, zu deren Regelung Verträge vorläufig angewendet wurden, beachtlich aus. Zwar kann die vorläufige Anwendung immer noch nicht in Friedensverträgen festgestellt wer-

⁴ *Parry* 1, S. 119.

⁵ z.B. *Dehousse*, *La ratification des traités*, 1935, S. 103; *Bittner*, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, 1924, S. 262, Fn. 1053; *Krenzler* (Fn. 2), S. 17.

⁶ *Parry* 90, S. 285.

⁷ *Ebenda*, S. 291.

⁸ 22 Stat. 817; *Treaty Series* 246; *Bevans* 1, S. 71.

⁹ Art. 18: „La présente convention sera ratifiée ... Par consentement exceptionnel des Hautes Parties contractantes les dispositions de la présente convention entrera en vigueur à partir du jour de la signature“ Eine englische Übersetzung findet sich in *Bevans* 1, S. 71.

¹⁰ So auch *Krenzler* (Fn. 2), S. 18.